

- c) eine Zählung der Kleingärten und der landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Kleinbetriebe unter 0,5 ha Gesamtfläche

durch das Statistische Zentralamt durchzuführen.

§ 2

Wer die Beantwortung einer Frage, die auf Grund dieser Verordnung an ihn gerichtet wird, verweigert oder unterläßt oder eine solche Frage wissentlich wahrheitswidrig beantwortet, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und Geldstrafe bis zu 1000 DM oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 3

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium für Planung im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Mai 1950

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Grotewohl
Ministerpräsident

Ministerium für Planung

Rau
Minister

Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von Eisen-, Stahl- und Buntmetallschrott.

Vom 12. Mai 1950

Gemäß § 10 Abs. 1 der Verordnung vom 2. Februar 1950 über das Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von Eisen-, Stahl- und Buntmetallschrott (GBl. S. 69) wird zur Durchführung des § 3 Abs. 1 und 4 dieser Verordnung folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die der Schrotterfassung dienenden Anlagen der landesverwalteten Vereinigungen volkseigener Betriebe der Altstofffassung gehen nach dem Stande und mit Wirkung vom 30. Juni 1950 auf die Volkseigene Handelszentrale Schrott als Rechtsträger über.

(2) In gleicher Weise findet eine Übertragung des Umlaufvermögens dieser Vereinigungen statt, soweit es Schrott darstellt.

(3) Die dem auf die Deutsche Handelszentrale Innere Reserven übergegangenen Handel mit sonstigen Altstoffen dienenden Anlagen und Teile des Umlaufvermögens der Vereinigungen volkseigener Betriebe der Altstofffassung gehen nach dem Stande und mit Wirkung vom 30. Juni 1950 auf die Deutsche Handelszentrale Innere Reserven als Rechtsträger über. Anlagewerte, die bisher von beiden Handelszweigen gemeinsam genutzt wurden, sind zu entsprechenden Teilen zwischen der Volkseigenen Handelszentrale Schrott und der Deutschen Handelszentrale Innere Reserven auf Grund einer zwischen diesen zu treffenden Vereinbarung aufzuteilen.

(4) Über die zweckdienliche Verwendung des Restvermögens entscheidet die zuständige Landesregierung.

§ 2

(1) Bei den Gemischtbetrieben der landesverwalteten Vereinigungen volkseigener Betriebe der Altstofffassung und bei gleichartigen KWU-Betrieben geht das Anlagevermögen auf die Volkseigene Handelszentrale Schrott als Rechtsträger über, wenn der Betrieb überwiegend der Schrotterfassung und -aufbereitung dient. Erstreckt sich die Tätigkeit dieser Betriebe überwiegend auf die Erfassung und Aufbereitung sonstiger Altstoffe, findet der Übergang des Anlagevermögens auf die Deutsche Handelszentrale Innere Reserven als Rechtsträger statt. Stichtag hierfür ist in jedem Falle der 30. Juni 1950.

(2) Über die zweckmäßige Aufteilung dieser Gemischtbetriebe hat die Volkseigene Handelszentrale Schrott mit der Deutschen Handelszentrale Innere Reserven eine entsprechende Vereinbarung zu treffen.

§ 3

Die Vereinbarungen nach § 1 Abs. 3 und nach § 2 Abs. 2 bedürfen der Genehmigung durch das Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung und durch das Ministerium für Industrie, die ihrerseits die Änderungen der Rechtsträgerschaft bei dem Ministerium des Innern beantragen.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Mai 1950

Ministerium für Industrie

Selbmann
Minister

Änderung der Bekanntmachung über die Kreditrichtlinien zur Weiterführung des Bodenreform-Bauprogramms im Jahre 1950.

Vom 20. Mai 1950

Auf Grund des Beschlusses vom 11. Mai 1950 der Provisorischen Regierung der Deutschen Demokratischen Republik wird die Bekanntmachung vom 13. Februar 1950 über die Kreditrichtlinien zur Weiterführung des Bodenreform-Bauprogramms im Jahre 1950 (GBl. S. 300) im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wie folgt geändert:

Zu II. Art der Bauten und Kredithöhe

Die Abs. 2 bis 5 werden durch nachfolgende Fassung ersetzt:

„(2) Für die im Jahre 1950 zu errichtenden Bauten sind folgende Höchstbaukosten festgelegt, die nicht überschritten werden dürfen:

1. Wohnhaus mit Stall..... 10 000,— DM,
2. Einzelwohnhaus..... 8 000,— DM,
3. Einzelstall 3 000,— DM.

Sofern bereits Neubauten im Jahre 1950 nach den bisherigen Typenentwürfen (Gesamtbaukosten 15 000,— DM) genehmigt worden sind, können sie